



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**

### **1. Geltungsbereich**

- Art. 1 Sämtliche Leistungen und Angebote der Firma SOUNDKLAR Eventtechnik & Management GmbH (nachfolgend SOUNDKLAR) erfolgen ausschliesslich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- Art. 2 Aufträge bedürfen für ihre Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung (einschliesslich E-Mail und Telefax) seitens Auftraggeber und SOUNDKLAR.
- Art. 3 Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück oder hält Vereinbarungen desselben nicht ein, die zu einer Auflösung des Vertrages führen, wird er zur Zahlung von Annullierungsgebühren (5. Preise und Zahlungskonditionen, Art. 6) verpflichtet.

### **2. Umfang und Ausführung des Auftrages**

- Art. 1 SOUNDKLAR verpflichtet sich, die Mietgeräte in funktionstüchtigen Zustand, pünktlich zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Der Mieter bestätigt bei Erhalt der Mietanlage mit seiner Unterschrift auf Mietvertrag/Lieferpapieren den einwandfreien und funktionstüchtigen Zustand der Mietsache bei Mietbeginn.
- Art. 2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignissen, welche die Ausführung des Auftrages erschweren oder unmöglich machen, sind auch im Fall von verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten.

### **3. Eigentumsrecht**

- Art. 1 Sämtliches Mietmaterial bleibt während der gesamten Mietdauer Eigentum der Firma SOUNDKLAR und darf weder veräussert, verpfändet noch ohne Zustimmung des Vermieters an Dritte weitervermietet werden.

### **4. Haftung**

- Art. 1 Der Mieter haftet vollumfänglich für gestohlene, verlorengegangene und beschädigte Mietgeräte (ausgeschlossen sind innere, elektrische, elektronische und mechanische Schäden, sofern diese nicht auf Bedienungsfehler oder Verletzung der Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind). Der Mieter ist verpflichtet, SOUNDKLAR sämtliche beim Gebrauch der Mietsache aufgetretenen bzw. ihr zugefügten Schäden zu melden. Kosten und Aufwand für den Ersatz von gestohlenen oder fehlenden Mietgeräten werden dem Mieter verrechnet.
- Art. 2 Reparaturen an beschädigten Mietgegenständen werden ausschliesslich durch den Vermieter ausgeführt oder veranlasst. Die Kosten dafür trägt der Mieter.

Art. 3 Es dürfen am Mietmaterial keine Veränderungen äusserer oder funktioneller Art vorgenommen werden. Die Firmenbezeichnungen dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden.

Art. 4 Mieter unter 18 Jahren haben bei der Reservation bzw. Bezug der Mietsache eine unterzeichnete Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

## 5. Preise und Zahlungskonditionen

Art. 1 Alle Preisangaben für Geräte, Zubehör und Dienstleistungen beziehen sich auf die Tagesmiete exkl. MwSt., ab Lager Zürich Klosbachstrasse. Bei Langzeitmieten wird der Preis gemäss Langzeitmiettarifabelle berechnet. Der Mietbetrag ist bei Abholung im Voraus zu bezahlen.

Art. 2 Bei Mietbeträgen ab CHF 500.00 kann der Mietbetrag nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Art. 3 Bei Rechnungen gilt eine Fälligkeit von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Nach deren Verfall wird der Mieter einmal schriftlich gemahnt und erhält eine weitere Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Mahnungsdatum. Nach wiederholtem Verfall wird eine Mahngebühr erhoben.

Art. 4 SOUNDKLAR ist berechtigt, eine Anzahlung, ein Depot oder andere Sicherheiten zu verlangen.

Art. 5 Zu spät zurückgebrachtes Mietmaterial wird gemäss Langzeitmiettarif verrechnet, Schadenersatz bleibt vorbehalten.

Art. 6 Bei Annullierung eines Mietauftrages werden die Mietkosten nach folgenden Ansätzen verrechnet:

bis 60 Tage	vor Mietbeginn	0 %	des Mietbetrages
bis 30 Tage		10 %	
bis 15 Tage		25 %	
bis 7 Tage		50 %	
bis 3 Tage		75 %	
danach		100 %	

Allfällige durch die Stornierung des Auftrags entstandene Unkosten können dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

## 6. Gerichtsstand

Art. 1 Erfüllungsort aller Leistungen und Aufträge ist Bonstetten als Sitz von SOUNDKLAR.

Art. 2 Es gilt das Recht der Schweizer Eidgenossenschaft.

Bonstetten, 1. Juni 2009